

RS Vwgh 1993/7/21 91/13/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1972 §7 Abs1;

Rechtssatz

Für die Frage, ob die Tätigkeit eines Steuerpflichtigen ein Arbeitszimmer unbedingt erforderlich macht, kommt es nicht auf die Erzielung von Einnahmen aus dieser Tätigkeit (bereits) in dem in Betracht kommenden Besteuerungszeitraum an. Steht ein Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit, für die das Arbeitszimmer erforderlich ist, und den in diesem Rahmen zu erwartenden künftigen Einnahmen nicht in Zweifel, so hindert die Geringfügigkeit der im Besteuerungszeitraum unmittelbar aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen nicht die Absetzbarkeit der auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130085.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at